

SITZUNG VOM 24. MAI 2018

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;

WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;

MARQUET K.H., ~~Frau BASTIN-VEITHEN M.,~~
~~Frau JODOCY E.,~~ STOFFELS E., MERTES N.,
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., JENNIGES L. und HENNES M., Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Frau BASTIN-VEITHEN M., Frau JODOCY E.,
Herr STOFFELS E. und Herr PAUELS F.J., ent-
schuldigt, Mitglieder.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2018 wird EINSTIMMIG ge-
nehmigt.

Ö.S.H.Z.

Billigung der Rechnungsablage 2017 des Ö.S.H.Z.

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 08. Mai 2018, mit dem
der Sozialhilferat die Rechnungsablage 2017 des Ö.S.H.Z. genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass die Rechnungsablage 2017 wie folgt
abschließt :

GESAMTEINNAHMEN : 767.864,52 €

GESAMTAUSGABEN : 651.613,47 €

ÜBERSCHUSS : 116.251,05 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des
Präsidenten des Ö.S.H.Z. AMEL;

Auf Grund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft vom 02. Mai 1995 über die Abänderung des Grundlagengesetzes vom
08. Juli 1976 über die Ö.S.H.Z., insbesondere Artikel 89;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Beschluss des Sozialhilferates vom 08. Mai 2018 über die Genehmigung der Rechnungsablage 2017 des Ö.S.H.Z. zu billigen.
- 2) Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ö.S.H.Z. AMEL zur Kenntnisnahme und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der Aufsicht zugestellt.

Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN : Verkauf der Baustelle (Los 4) an den Herrn David PFEIFFER aus 4770 MONTENAU, Am Wolfsbusch 78
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 25. April 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn David PFEIFFER aus 4770 MONTENAU, Am Wolfsbusch 78 die in der Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN gelegene Baustelle (Los 4) mit einem Flächeninhalt von 1.114 m² zum Preis in Höhe von 41,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2016 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass die Baustelle Nr. 4 mit einem Flächeninhalt von 1.114 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 17. Januar 2018 des Vermessungsbüros GEOLUX 3.14 A.G. in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 41,00 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 27. April 2018 bis zum 14. Mai 2018 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung dessen, dass Herr David PFEIFFER die in der Gemeinderatssitzung vom 25. August 2016 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllt bzw. eingeht;

Nach Durchsicht aller diesbezüglichen Unterlagen;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Herrn David PFEIFFER aus 4770 MONTENAU, Am Wolfsbusch 78 die in der Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN gelegene Baustelle (Los 4) mit einem Flächeninhalt von 1.114 m² zum Preis in Höhe von 45.674,00 € zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN : Verkauf der Baustelle (Los 5) an die Eheleute Manuel DAHM und Kristina BONGARTZ aus 4770 BORN, Von-Korff-Straße 27/1/1

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 25. April 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, den Eheleuten Manuel DAHM und Kristina BONGARTZ aus 4770 BORN, Von-Korff-Straße 27/1/1 die in der Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN gelegene Baustelle (Los 5) mit einem Flächeninhalt von 847 m² zum Preis in Höhe von 41,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2016 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass die Baustelle Nr. 5 mit einem Flächeninhalt von 847 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 17. Januar 2018 des Vermessungsbüros GEOLUX 3.14 A.G. in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 41,00 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 27. April 2018 bis zum 14. Mai 2018 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung dessen, dass die Eheleute Manuel DAHM und Kristina BONGARTZ die in der Gemeinderatssitzung vom 25. August 2016 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllen bzw. eingehen;

Nach Durchsicht aller diesbezüglichen Unterlagen;
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Eheleuten Manuel DAHM und Kristina BONGARTZ aus 4770 BORN, Von-Korff-Straße 27/1/1 die in der Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN gelegene Baustelle (Los 5) mit einem Flächeninhalt von 847 m² zum Preis in Höhe von 34.727,00 € zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN : Verkauf der Baustelle (Los 10) an den Herrn Sebastian JOHNEN und Frau Julia MARGRAFF aus 4780 ST.VITH, Aachener Straße 41
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 25. April 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, dem Herrn Sebastian JOHNEN und der Frau Julia MARGRAFF aus 4780 ST.VITH, Aachener Straße 41 die in der Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN gelegene Baustelle (Los 10) mit einem Flächeninhalt von 1.021 m² zum Preis in Höhe von 41,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2016 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass die Baustelle Nr. 10 mit einem Flächeninhalt von 1.021 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 17. Januar 2018 des Vermessungsbüros GEOLUX 3.14 A.G. in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 41,00 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 27. April 2018 bis zum 14. Mai 2018 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einwände gegen dieses Vorhaben der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung dessen, dass der Herr Sebastian JOHNEN und Frau Julia MARGRAFF die in der Gemeinderatssitzung vom 25. August 2016 festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle erfüllen bzw. eingehen;

Nach Durchsicht aller diesbezüglichen Unterlagen;
Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Herrn Sebastian JOHNEN und der Frau Julia MARGRAFF aus 4780 ST.VITH, Aachener Straße 41 die in der Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN ge-

legene Baustelle (Los 10) mit einem Flächeninhalt von 1.021 m² zum Preis in Höhe von 41.861,00 € zu verkaufen.

- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E an die Eheleute Raymund JOHANNNS und Waltraud HANSEN aus 4770 EIBERTINGEN, Bermesgasse 3

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 25. April 2018, womit prinzipiell beschlossen worden ist, den Eheleuten Raymund JOHANNNS und Waltraud HANSEN aus 4770 EIBERTINGEN, Bermesgasse 3 ein Teilstück (Los S1) aus der Gemeindeparzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E mit einem Flächeninhalt von 149 m² zum Preis in Höhe von 25,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros LACASSE-MONFORT SPRL vom 30. Januar 2018 in roter Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Geländeteilstück mit einem Flächeninhalt von 149 m² hat;

In Erwägung dessen, dass während des vom 27. April 2018 bis zum 14. Mai 2018 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 19. Juli 2016, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Verkaufsurkunde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Eheleuten Raymund JOHANNNS und Waltraud HANSEN aus 4770 EIBERTINGEN, Bermesgasse 3 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in roter Farbe eingezeichnete Teilstück (Los S1) aus der Gemeindeparzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E mit einem Flächeninhalt von 149 m² zum Preis in Höhe von 3.725,00 € zu verkaufen.
- 2) Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück (Los S4) aus der Gemeindeparzelle Gem. 3, Flur A, Nr. 46 E mit einem Flächeninhalt von 125 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

An- und Verkauf verschiedener Trennstücke bzw. Wegeabsplisse längs des Gemeindegeweges „Rodescht“ in der Ortschaft MEYERODE : Abänderung des Beschlusses vom 29. Dezember 2016

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 28. Dezember 2016, womit beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindegeweges „Rodescht“ in der Ortschaft MEYERODE einerseits 252 m² zu erwerben und andererseits 379 m² an verschiedene Anlieger zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass des infolge einer Grenzfestlegung angepassten Vermessungsplanes vom 20. März 2018 des Landmessers A. JOSTEN einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 205 m² erworben werden müssen und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 491 m² verkauft werden können;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 21. November 2016, der neuen Verkaufsversprechen, der neuen Ankaufsverpflichtungen, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der An- und Verkaufsurkunde;

In Erwägung dessen, dass der diesbezügliche Beschluss vom 29. Dezember 2016 dementsprechend abgeändert werden muss;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Wortlaut des Beschlusses vom 29. Dezember 2016 wie folgt abzuändern :

- 1) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Trennstücke, gehörend dem Herrn Aloys SCHAUS aus MEYERODE, mit einem Gesamtflächeninhalt von 205 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 717,50 € zu erwerben.
- 2) Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in gelber Farbe verzeichnete Trennstück (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 188 m² in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
- 3) Die auf dem beiliegenden Vermessungsplan in beiger, roter und grüner Farbe eingezeichneten Wegeabsplisse (Lose 2, 5 und 7) mit einem Gesamtflächeninhalt von 491 m² aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.
- 4) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Wegeabsplisse an die Konsorten Aloys SCHAUS und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 491 m² zum Gesamtpreis in Höhe von 1.718,50 € zu veräußern.
- 5) Den in den Punkten 1 und 4 erwähnten An- und Verkäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Wegeunterhaltungsarbeiten 2019 : Vergabe des Dienstleistungsauftrages bzgl. der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination) : Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Wegeunterhaltungsarbeiten des Jahres 2019 ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projekt-autoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungs-verfahren angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen E. WIESEMES, zuständig für öffentliche Arbeiten;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen

und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Wegeunterhaltungsarbeiten 2019 zu genehmigen.
- 2) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mindestens drei Studienbüros befragt werden.
- 3) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 einzutragenden Kredites.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf eines gebrauchten Kleintransporters für die Gemeindedienste : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart – Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass ein gebrauchter Kleintransporter für die Gemeindedienste angeschafft werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf eines Kleintransporters, welches durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 10.000,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 421/743/52 eingetragen wird;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf eines gebrauchten Kleintransporters für die Gemeindedienste.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 10.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Diesen Lieferauftrag mittels des unter Artikel 421/743/52 einzutragenden Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 zu finanzieren.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02. Mai 2018 :
Reparatur des durch einen Verkehrsunfall beschädigten Lastkraftwagens MERCEDES
BENZ AXOR, Typ 1933 AK mit dem Kennzeichen 070APM
DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02. Mai 2018 betreffend die Vergabe des Auftrages zur Reparatur des durch einen Verkehrsunfall beschädigten Lastkraftwagens MERCEDES BENZ AXOR, Typ 1933 AK mit dem Kennzeichen 070APM;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden, laut welchem das Preisangebot der AG TRUCK CENTER JOST aus 4770 BORN, Kaiserbaracke 2 für den Aufbau eines gebrauchten, baugleichen Fahrerhauses, inklusive Anpassung der verschiedenen Ausstattungen für Allrad-Kipperfahrzeug sowie die Übernahme der Kommunaltechnik einen Preis in Höhe von 45.000,00 €, ohne MwSt., vorsieht;

Nach Durchsicht des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, laut welchem das Gemeindegremium in zwingenden Dringlichkeitsfällen infolge unvorhersehbarer Ereignisse das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten und Dienstleistungen auswählen kann;

Nach Durchsicht des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 42 § 1, 1. b);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 02. Mai 2018 betreffend die Vergabe des Auftrages zur Reparatur des durch einen Verkehrsunfall beschädigten Lastkraftwagens MERCEDES BENZ AXOR, Typ 1933 AK mit dem Kennzeichen 070APM zum Preis in Höhe von 45.000,00 €, ohne MwSt., an die AG TRUCK CENTER JOST aus 4770 BORN, Kaiserbaracke 2, ZUR KENNNTNIS.

Ankauf eines neuen Küchenherdes für die Gemeindeschule MEDELL : Genehmigung
der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart –
Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass aus Verschleißgründen der Ankauf eines neuen Küchenherdes für die Gemeindeschule MEDELL sich als notwendig erweist;

In Erwägung dessen, dass die Kosten für den Ankauf eines Küchenherdes für die Gemeindeschule MEDELL sich auf einen Betrag in Höhe von 750,00 €, ohne MwSt., belaufen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Schöffen N. HEINEN-CURNEL, zuständig für Schulwesen, Jugend, Senioren und Urbanismus, laut welchem sich die Landfrauengruppe MEDELL mit 50 % an den Anschaffungskosten beteiligen wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 722/744/51 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf eines neuen Küchenherdes für die Gemeindeschule MEDELL.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Lieferungsauftrages ist auf einen Betrag in Höhe von 750,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind :
Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.
Ausführungsfristen
Die Lieferfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.
Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Diesen Lieferungsantrag mittels des unter Artikel 722/744/51 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 zu finanzieren.
- 6) Die finanzielle Beteiligung der Landfrauengruppe MEDELL auf 50 % der Anschaffungskosten festzulegen.
- 7) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Verkauf von ausgedientem Material des Fuhrparks

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass das ehemalige Transportfahrzeug mit offener Ladefläche der Marke PEUGEOT, Typ Boxer (E.Z. 8/2002) sowie der Kastenwagen der Marke CITROEN, Typ Berlingo (E.Z. 4/2002) auf Grund der abgelaufenen technischen Kontrollkarte bzw. eines Kupplungsschadens aus dem Verkehr gezogen worden sind;

In Anbetracht dessen, dass ebenfalls ein Häcksler auf Anhänger der Marke BUGNOT-THIERON, Modell BV.6-18R (Herstellerjahr 09/2000) nicht mehr benutzt wird;

In Erwägung dessen, dass diese Fahrzeuge sowie der Häcksler auf Anhänger für die Gemeindedienste ausgedient haben und demzufolge zum Verkauf offen stehen;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die diesbezüglichen Verkaufsbedingungen festzulegen;

In Erwägung dessen, dass das vorgenannte ausgediente Material des Fuhrparks mittels Submission mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und auf der Internetseite der Gemeinde AMEL sowie in der Wochenzeitung jeweils an den Höchstbietenden zugeschlagen werden soll;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das nachstehende ausgediente Material des Fuhrparks mittels Submission zu verkaufen :
 - Transportfahrzeug mit offener Ladefläche der Marke PEUGEOT, Typ Boxer (E.Z. 8/2002);
 - Kastenwagen der Marke CITROEN, Typ Berlingo (E.Z. 4/2002);
 - Häcksler auf Anhänger der Marke BUGNOT-THIERON, Modell BV.6-18R (Herstellerjahr 09/2000)
- 2) Das unter Punkt 1 angeführte ausgediente Material des Fuhrparks wird mittels Veröffentlichung einer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und auf der Internetseite der Gemeinde AMEL sowie in der Wochenzeitung jeweils an den Höchstbietenden zugeschlagen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Lieferung von Heizöl und Dieselkraftstoff : Genehmigung der Kostenschätzung – Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Lieferaufträge mit der JACOBS PGmbH (im Auftrag von Comfort Energy SA) aus 4780 ST.VITH, Aachener Straße 39 für die Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 30. Juni 2018 auslaufen;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, die Aufträge zur Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für den Zeitraum vom 01. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2020 neu auszuschreiben;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der beiden Lieferaufträge jeweils unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren angewendet werden kann;

Nach Durchsicht der beiden vorliegenden Lastenhefte betreffend die Lieferung von Heizöl (Los 1) und Dieseltreibstoff (Los 2) für den Zeitraum vom 01. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2020;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2018 eingetragen worden sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird je ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für den Zeitraum vom 01. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2020.
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Aufträge ist auf 53.200,00 € pro Jahr für die Lieferung von Heizöl und auf 41.500,00 € pro Jahr, ohne MwSt., für die Lieferung von Dieseltreibstoff festgesetzt.
- 3) Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge werden im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferfirmen befragt werden.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in den beiden diesem Beschluss beigefügten Lastenheften enthalten sind.
- 5) Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieser Lieferaufträge im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes einzutragen.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf von Bodenblechen für die Regale des neuen Archivraums der Gemeindeverwaltung - Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass für die Regale des neuen Archivraumes 114 Bodenbleche angeschafft werden müssen;

In Erwägung dessen, dass die Kosten für den Ankauf von Bodenblechen für die Regale des neuen Archivraums der Gemeindeverwaltung sich auf einen Betrag in Höhe von 11.500,00 €, ohne MwSt., belaufen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Kgl. Erlass vom 22. Juni 2017);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2018 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 unter Artikel 124/741/98 eingetragen werden wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf von Bodenblechen für die Regale des neuen Archivraums der Gemeindeverwaltung.

- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Lieferungsauftrages ist auf einen Betrag in Höhe von 11.500,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind :
 - Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.
 - Ausführungsfristen
Die Lieferfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
 - Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.
 - Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Diesen Lieferungsauftrag mittels des unter Artikel 124/741/98 einzutragenden Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 zu finanzieren.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FORSTWESEN

Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04. Mai 2018 betreffend den öffentlichen Verkauf von 27 Fm Birkenholz (2 Lose) vom 04. Mai 2018 - 2. Sitzung - Wirtschaftsjahr 2018 : Bezeichnung der Ersteher

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04. Mai 2018, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 27 Fm Birkenholz (2 Lose) vom 04. Mai 2018 bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Versteigerungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 235,00 € für den Verkauf von 27 Fm Birkenholz (2 Lose) erzielen konnte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 04. Mai 2018 betreffend die Bezeichnung der Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 27 Fm Birkenholz (2 Lose) vom 04. Mai 2018 - 2. Sitzung - (Wirtschaftsjahr 2018) ZUR KENNNTNIS.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Antrag des Verkehrsvereins OMMERSCHIED auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen einer Initiative im touristischen Bereich

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass jedes Jahr im Haushaltsplan der Gemeinde unter Artikel 56101/332/01 ein Kredit für die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Verkehrsvereine im Rahmen von Initiativen im touristischen Bereich eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass diese Initiativen im Einvernehmen aller örtlichen Verkehrsvereine im Dachverband für Tourismus verwirklicht werden;

In Anbetracht dessen, dass der Verkehrsverein OMMERSCHIED den Aussichtspunkt am sogenannten „Depertzberg“ in der Ortschaft MEDELL verschönern möchte, indem dort Holzliegen, Bänke, Tische und eine Schutzhütte errichtet werden sollen;

Nach Durchsicht des entsprechenden Schreibens des Verkehrsvereins OMMERSCHIED vom 30. April 2018, wodurch die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 2.500,00 € beantragt wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Verkehrsverein OMMERSCHIED wird ein Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € für die Verschönerung des Aussichtspunktes am sogenannten „Depertzberg“ in der Ortschaft MEDELL gewährt.
- 2) Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 56101/332/01 eingetragenen Kredites des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 3) Der Regionaleinnehmer erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

UNTERRICHT

Festlegung der Auswahlkriterien für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Kindergartenassistenten(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren;

Auf Grund des Dekretvorentwurfs vom 02. Februar 2018 zur Einführung des Amtes des Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen sowie zur Herabsetzung des Eintrittsalters in den Kindergarten auf 2 Jahre und 6 Monate;

Auf Grund des Informationsschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06. März 2018 zur geplanten Einführung von Kindergartenassistenten in den Regelgrundschulen ab dem Schuljahr 2018-2019;

In Anbetracht dessen, dass die Bezeichnungsbedingungen des Artikels 20 des Dekretes vom 29. März 2004 auch für das neu geschaffene Amt des Kindergartenassistenten Anwendung findet;

In Erwägung dessen, dass die Stellen der Kindergartenassistenten zum 01. September 2018 zur Verfügung gestellt werden, dass das entsprechende Dekret jedoch voraussichtlich erst Ende Juni 2018 vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet wird;

In Erwägung dessen, dass für diejenigen, die die Bezeichnungsbedingungen des Amtes erfüllen, die Gemeinden einen Vergleich der Titel und Verdienste gemäß Artikel 23 des Dekretes vom 29. März 2004 vornehmen müssen und dass es angebracht ist, diese Auswahlkriterien bereits jetzt festzulegen, so dass nach Verabschiedung des Dekretes zeitnah mit dem Bewerbungsauftrag gestartet werden kann;

In Erwägung dessen, dass die Auswahlkriterien im Rahmen von Arbeitssitzungen von der Koordination OSU und den Schulschöffen festgelegt wurden, damit in allen 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die gleichen Kriterien gelten;

In Erwägung dessen, dass die Gewerkschaften schriftlich mitteilen, dass sie mit den vorgeschlagenen Kriterien einverstanden sind und daher keine Konzertierung erforderlich ist;

In Erwägung dessen, dass es notwendig ist, diese Kriterien durch den Gemeinderat verabschieden zu lassen;

In Erwägung dessen, dass die Kriterien wie folgt gewichtet worden sind :

Dienstalter

Pro Tranche von 360 Tagen beim Schulträger => 1 Punkt

Die Dienstzeit bei einem anderen Schulträger wird nicht berücksichtigt.

Beurteilungsbericht

Sehr gut => 4 Punkte

Gut => 2 Punkte

Es wird der letzte vorhandene Beurteilungsbericht des Schulleiters zu Rate gezogen.

Ist kein Beurteilungsbericht vorhanden, erhält das Personalmitglied die Note „gut“ (2 Punkte).

Weiterbildung/Zusatzdiplom

Sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung => maximal 1 Punkt

Kriterien bei Punktegleichstand

- Kontinuität auf Schulebene
- besserer Beurteilungsbericht
- Bewerbungsgespräch

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1

Die Auswahlkriterien und deren Punktevergabe für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Kindergartenassistenten(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL werden wie vorhergehend festgelegt und verabschiedet.

Artikel 2

Vorliegender Beschluss wird unter Vorbehalt der Verabschiedung des entsprechenden Dekretes im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefasst.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird den Schulleitern, den Gewerkschaften und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - übermittelt.

Festlegung der Auswahlkriterien für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Chefsekretärs(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren;

Auf Grund des Dekretvorentwurfs vom 15. Februar 2018 über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2018;

Auf Grund des Informationsschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06. März 2018 zur geplanten Einführung von Chefsekretären in den Regelgrundschulen ab dem Schuljahr 2018-2019;

In Anbetracht dessen, dass die Bezeichnungsbedingungen des Artikels 20 des Dekretes vom 29. März 2004 auch für das neu geschaffene Amt des(r) Chefsekretärs(in) Anwendung findet;

In Anbetracht dessen, dass die Stellen der Chefsekretäre zum 01. September 2018 zur Verfügung gestellt werden, dass das entsprechende Dekret jedoch voraussichtlich erst Ende Juni 2018 vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet wird;

In Erwägung dessen, dass für diejenigen, die die Bezeichnungsbedingungen des Amtes erfüllen, die Gemeinden einen Vergleich der Titel und Verdienste gemäß Artikel 23 des Dekretes vom 29. März 2004 vornehmen müssen und dass es angebracht ist, diese Auswahlkriterien bereits jetzt festzulegen, so dass nach Verabschiedung des Dekretes zeitnah mit dem Bewerbungsauftrag gestartet werden kann;

In Erwägung dessen, dass die Auswahlkriterien im Rahmen von Arbeitssitzungen von der Koordination OSU und den Schulschöffen festgelegt wurden, damit in allen 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die gleichen Kriterien gelten;

In Erwägung dessen, dass die Gewerkschaften schriftlich mitteilen, dass sie mit den vorgeschlagenen Kriterien einverstanden sind und daher keine Konzertierung erforderlich ist;

In Erwägung dessen, dass es notwendig ist, diese Kriterien durch den Gemeinderat verabschieden zu lassen;

In Erwägung dessen, dass die Kriterien wie folgt gewichtet worden sind :

Dienstalter

Pro Tranche von 360 Tagen beim Schulträger => 1 Punkt

Die Dienstzeit bei einem anderen Schulträger wird nicht berücksichtigt.

Beurteilungsbericht

Sehr gut => 4 Punkte

Gut => 2 Punkte

Es wird der letzte vorhandene Beurteilungsbericht des Schulleiters zu Rate gezogen.

Ist kein Beurteilungsbericht vorhanden, erhält das Personalmitglied die Note „gut“ (2 Punkte).

Zweitsprache

Abitur oder

Diplom des Hochschulwesens in französischer Sprache oder

B2 -> 60 % in allen 4 Bereichen => 2 Punkte

Weiterbildung/Zusatzdiplom

Sofern relevant für die Funktion und nur bei Vorlage

eines Diploms oder einer Teilnahmebescheinigung => maximal 1 Punkt

Kriterien bei Punktegleichstand

- Kontinuität auf Schulebene
- besserer Beurteilungsbericht
- Bewerbungsgespräch

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1

Die Auswahlkriterien und deren Punktevergabe für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (endgültige) Ernennung im Amt des(r) Chefsekretärs(in) in den Grundschulen der Gemeinde AMEL werden wie vorhergehend festgelegt und verabschiedet.

Artikel 2

Vorliegender Beschluss wird unter Vorbehalt der Verabschiedung des entsprechenden Dekretes im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gefasst.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird den Schulleitern, den Gewerkschaften und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - übermittelt.

INTERKOMMUNALE

Stellungnahme zur Tagesordnung der ersten Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS Interkommunale Eifel vom 18. Juni 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 11. Mai 2018 von VIVIAS - Interkommunale Eifel zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ersten Generalversammlung 2018, welche am Montag, dem 18. Juni 2018 um 20.00 Uhr in der Cafeteria des Seniorenheimes Hof Bütgenbach in 4750 BÜTGENBACH, Zum Walkerstal 15 stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung 2018 von VIVIAS - Interkommunale Eifel vom Montag, dem 18. Juni 2018 um 20.00 Uhr eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :
 - a. Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung 2017 vom 18. Dezember 2017;
 - b. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2017;
 - c. Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2017;
 - d. Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2017;
 - e. Entlastung des Verwaltungsrates;
 - f. Entlastung des Kommissar-Revisors;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ersten Generalversammlung 2018 der VIVIAS Interkommunale Eifel vom 18. Juni 2018 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Geschäftssitz der VIVIAS - Interkommunale Eifel mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen AIDE vom 19. Juni 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 15. Mai 2018 von der AIDE per Mail zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 19. Juni 2018, um 16.30 Uhr und 17 Uhr im Klärwerk von LÜTTICH-OUPEYE in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU, rue Voie de Liège 40 stattfinden werden;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen vom Dienstag, dem 19. Juni 2018, um 16.30 Uhr und 17 Uhr eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :

Ordentliche Generalversammlung

- Approbation de procès-verbal de l'Assemblée Générale stratégique du 18 décembre 2017
- Comptes annuels de l'exercice 2017
- Rapport annuel relatif à l'obligation de formation des administrateurs
- Décharge à donner aux Administrateurs
- Décharge à donner au Commissaire-réviseur
- Souscription au Capital C2 dans le cadre des contrats d'égouttage et des contrats de zone

Außerordentliche Generalversammlung

- Modifications statutaires
- Démission des Administrateurs
- Nomination des Administrateurs
- Fixation des rémunérations des membres des organes de gestion sur recommandation du Comité de rémunération

2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen und außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen AIDE vom 19. Juni 2018 wiederzugeben.

3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der AIDE mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 26. Juni 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 08. Mai 2018 von der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Dienstag, dem 26. Juni 2018, um 18.00 Uhr, im „Atelier“, Hütte 64 in EUPEN stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom Dienstag, dem 26. Juni 2018, um 18.00 Uhr, eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :
Statutenänderungen
 - a. Bericht des Verwaltungsrates
 - b. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
 - c. Bericht des Rechnungsprüfers
 - d. Bilanz und Ergebniskonten per 31. Dezember 2017, Anlagen und Gewinnzuteilung
 - e. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2017
 - f. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2017
 - g. Festlegung der Entlohnungen, Anwesenheitsgelder und Fahrtkosten
 - h. Statutarische Ernennungen
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale kooperative Vereinigung FINOST vom 26. Juni 2018 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen kooperativen Vereinigung FINOST mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 28. Juni 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 09. Mai 2018 von der Interkommunalen ORES Assets zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung, welche am Donnerstag, dem 28. Juni 2018 um 10.30 Uhr in den Räumen des „Spiroudome“ - rue des Olympiades 2 in 6000 CHARLEROI stattfinden wird;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05. Dezember 1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom Donnerstag, dem 28. Juni 2018 um 10.30 Uhr eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind :
 1. Vorstellung des Jahresberichtes 2017
 2. Jahreskonten per 31. Dezember 2017
 - a. Vorstellung der Konten und des Jahresberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen
 - b. Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors

- c. Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisverwendung
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2017
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2017
5. Rückerstattung der R-Anteile an die Gemeinde AUBEL
6. Ausschüttung von verfügbaren Rücklagen
7. Neue Dividendenpolitik : Abschaffung der R-Anteile und Einbeziehung der verfügbaren Rücklagen in das Kapital : für den 1. Januar 2019 durchzuführende Vorgänge
8. Statutenänderungen
9. Statutarische Ernennungen
10. Anpassung von Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 28. Juni 2018 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Die nachstehenden drei Punkte wurden gemäß Artikel L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen :

Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18. April 2018 : Projektauftrag der Wallonischen Region zur Förderung von Maßnahmen für schwache Verkehrsteilnehmer - Bezeichnung eines Studienbüros für die Erstellung des Projektantrages

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 18. April 2018 betreffend die Vergabe des Auftrags zur Erstellung des Dossiers beziehungsweise der Unterstützung bei der Erstellung des Projektantrags;

Nach Durchsicht des Projektauftrages der Wallonischen Region zur Förderung von Maßnahmen für schwache Verkehrsteilnehmer („Mobilité douce“);

In Anbetracht, dass die Gemeinden dazu aufgerufen sind, entsprechende Projekte einzureichen, die zu 75 % mit einem Höchstbetrag von 100.000,00 € gefördert werden können;

In der Erwägung, dass die Frist für das Einreichen der Projektvorschläge bei der Wallonischen Region auf den 11. Mai 2018 festgelegt ist;

In Erwägung dessen, dass die Schaffung einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL Weg auf der ehemaligen Eisenbahnlinie und MEDELL „Hochkreuz“ durch die Instandsetzung eines landwirtschaftlichen Weges auf einer Länge von 1.350 Metern als Vorhaben der Gemeinde AMEL eingereicht werden soll;

In der Erwägung, dass die Beauftragung eines Studienbüros für die Erstellung dieses Dossiers beziehungsweise die Unterstützung bei der Erstellung des Projektantrags erforderlich ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 anlässlich der nächsten Kreditabänderung eingetragen werden;

Nach Durchsicht des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 18. April 2018 betreffend die Vergabe des Auftrags zur Erstellung des Dossiers beziehungsweise der Unterstützung bei der Erstellung des Projektantrags an das Studienbüro Francis SCHMITZ aus 4900 SPA, rue de la Gare 8 zum Pauschalpreis in Höhe von 400,00 €, ohne MwSt., ZUR KENNTRIS.

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 24. April 2018 : Organisation einer Frühlingsklasse für einen halben Stundenplan in der Gemeindegemeinschaft DEIDENBERG

DER GEMEINDERAT, wovon kein Mitglied unter die Anwendung des Artikels L1122-19 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung fällt, RATIFIZIERT in geheimer Sitzung und bei geheimer Abstimmung EINSTIMMIG den Beschluss des Gemeindegremiums vom 24. April 2018, mit dem eine Frühlingsklasse für einen halben Stundenplan in der Gemeindegemeinschaft DEIDENBERG vom 23. April 2018 bis zum 30. Juni 2018 organisiert wird.

Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - übermittelt.

Bezeichnung eines Gemeindegemeinschaftsdelegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekrets vom 29. März 2018 zur Abänderung des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung im Hinblick auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Transparenz in der Ausführung der öffentlichen Mandate innerhalb der lokalen und überregionalen Strukturen;

Nach Durchsicht des Schreibens des Herrn August BOFFENRATH, Präsident der Interkommunalen FINOST, vom 08. Mai 2018;

In der Erwägung, dass die Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 26. Juni 2018 in Anwendung des vorgenannten Dekrets aufgerufen wird, die Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag ihrer Gesellschafter zu ernennen;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL demnach aufgerufen wird, einen Kandidaten vorzuschlagen, der der gleichen Listengruppierung entspricht wie der bisherige Mandatar;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL bislang durch das Ratsmitglied PAUELS (IDG) im Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST vertreten wurde;

SCHREITET zur geheimen Wahl zur Bezeichnung eines Gemeindegemeinschaftsdelegierten für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST;

Die Zählung der Stimmen ergibt folgendes Resultat :

- Herr Franz-Joseph PAUELS erhält DREIZEHN Stimmen.

Somit ist Herr Franz-Joseph PAUELS, Gemeinderatsmitglied, als Delegierter der Gemeinde AMEL für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST bezeichnet.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds JODOCY an den 1. Schöffen über den Zustand der Straßen „In der Schwong“ und „Schwengelborn“

- Frage des Mitglieds JODOCY an den 3. Schöffen über die infolge eines Sturmes entstandenen Waldschäden
- Frage des Mitglieds JODOCY an den 3. Schöffen über die Beschneidung von Bäumen in MEYERODE, HALENFELD, VALENDER und MIRFELD